



Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Herrn
Christian Budke
Bekefords Damm 1
49635 Badbergen

**Qualitäts-
management**

Wir sind zertifiziert

Regelmäßige Überprüfungen
Übersetzung nach DIN EN ISO 9001



Datum: 2013-07-30

Zimmer-Nr.: 4024

Auskunft erteilt: Herr Mussenbrock
Herr Brinkmann

Durchwahl:

Tel.: (05 41) 501- 4024/ 4025

Fax: (05 41) 501- 4424

e-mail: brinkmann@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

7.67.30.15.09.124.6234 Mu/ Bun

Wasserbehördliche Genehmigung

Sehr geehrter Herr Budke,

hiermit erteile ich Ihnen die wasserbehördliche Genehmigung, das Gewässer zweiter Ordnung „Langer Bach“ im Horizontallenbohrverfahren mit einer Gülledruckrohrleitung DN 180 mm im Bereich Ihres Betriebes, in der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Vehs, Flur 4, Flurstück 143/2 zu kreuzen.

Bestandteile dieses Bescheides sind Ihre mit meinem Prüfvermerk vom 30.07.2013 versehenen Antragsunterlagen vom 21.06.2013 (Grüneintragungen sind verbindlich) sowie die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Während der Bauarbeiten muss der Wasserabfluss in den Gewässern jederzeit gewährleistet sein.
2. Die in Anspruch genommenen Böschungen, Gewässersohlen und Ufer sind nach Beendigung der Bauarbeiten ordnungsgemäß wieder herzustellen.
3. Der beim Bohrpressverfahren anfallende Oberboden der Kopflöcher ist getrennt zu lagern. Nach der ordnungsgemäßen Verfüllung und Verdichtung ist der Oberboden wieder anzudecken, anzusäen und bis zur vollständigen Begrünung zu pflegen. Nicht verdichtungsfähiger Boden ist gegen Füllsand auszutauschen. Überschüssiger Boden ist von den Baustellen abzufahren.
4. Die auf beiden Seiten der Gewässerkreuzung vorgesehenen Marksteine, Schilder oder dergleichen zur Markierung der Abwasserdruckrohrleitung sind so zu setzen bzw. aufzustellen, dass die Gewässerunterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
5. Der Abschluss der Bauarbeiten ist dem Unterhaltungsverband Nr. 97 „Mittlere Hase“ zur Abnahme anzuzeigen.
6. Wenn die Verlegung der Gülledruckrohrleitung in oder an dem Gewässer zu Auskolkungen, Verflachungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen des Wasserablaufes führt,

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 16.00 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung

haben Sie diese auf Ihre Kosten unverzüglich zu beseitigen.

7. Durch die Baumaßnahmen dem zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen entstehenden Mehrkosten sind diesem zu erstatten (§ 75 NWG).
8. Sollten Ver- bzw. Entsorgungsleitungen (z.B. Gas, Wasser, Öl) von der Druckrohrleitung gekreuzt werden, ist rechtzeitig das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. Trägern dieser Anlage herzustellen.
9. Für jegliche Mängel oder Schäden gegenüber Dritten, die durch die Verlegung, den Betrieb oder die Unterhaltung der Anlagen entstehen, haften grundsätzlich Sie.
10. Bauliche Änderungen der Kreuzung bzw. deren Beseitigung bedürfen der vorherigen Genehmigung. Werden die Anlagen dauerhaft außer Betrieb genommen, sind sie auf Ihre Kosten zu entfernen.

Kosten:

Für diesen Bescheid setze ich Kosten in Höhe von ***185,00 €** fest.

Überweisen Sie diesen Betrag bitte innerhalb der nächsten zwei Wochen nach Zugang dieses Bescheides auf das Konto 201 269 bei der Sparkasse Osnabrück (BLZ: 265 501 05) unter der Angabe des **Kassenzeichens 7.1-23.2013.0128**.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Wasserrechtsentscheidung ist § 57 Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds.GVBl.S.64).

Ich habe Ihrem Antrag entsprochen, da ihm wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Insbesondere sind bei Ihrem geplanten Vorhaben weder schädliche Gewässeränderungen zu erwarten, noch Erschwernisse im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung erkennbar.

Sie haben dieses Verfahren veranlasst und deshalb die dafür entstandenen Kosten zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds.GVBl.S.172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2010 (Nds.GVBl.S.134), und der laufenden Nr. 96.2 des Kostentarifs zu § 1 Allgemeine Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds.GVBl.S.171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.09.2011 (Nds.GVBl.Nr.22/2011).

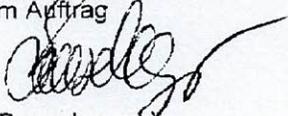
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch, schriftlich oder zur Niederschrift, beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einlegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden, sofern er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die sich u.a. aus dem im Impressum der Landkreis-Homepage (www.landkreis-osnabrueck.de) befindlichen elektronischen (pdf-)Dokument „Grundsätze zur elektronischen Kommunikation“ ergeben. Es gelten insbesondere die in diesem Dokument enthaltenen Ausführungen zu den „formgebundenen Vorgängen“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Bunselmeyer)